

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet
„Schwarze Elster - Kuhlache“ in der Stadt Jessen (Landkreis Wittenberg)

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998, GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Jessen (Landkreis Wittenberg) wird mit Inkraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Schwarze Elster - Kuhlache**“ und hat eine Größe von ca. 187 ha.

- (2) Die maßgebliche Grenze ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und ungestörte Entwicklung eines komplexen, vielfältig gegliederten und strukturierten, in Teilen unzugänglichen, gewässer- und feuchtgebietsreichen Biotopsystems im Bereich der Schwarzen Elster östlich des Stadtgebietes Jessen, insbesondere

- der Altwasser mit Verlandungsbereichen,
- der Seggenried-, Sumpf- und Röhrichtflächen,
- der Staudenfluren,
- der Süßgrasgesellschaften,
- der extensiv genutzten Wiesen,
- der Birken- und Weidengebüsche,
- der Binnendüne,
- der laubholzbestockten Steilhangbereiche und sonstiger Waldgebiete

als Standorte zahlreicher, z. T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften und als störungsarmes Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche z. T. seltene und bestandsbedrohte, störungsempfindliche Tiere sowie als Landschaftsteile von z. T. besonderem Reiz und besonderer Schönheit.

Für die Entwicklung des Gebietes sind

- die Wiederherstellung ökologisch optimaler hydrologischer Verhältnisse,

- die zunehmende Beruhigung insbesondere der Lebensstätten störungsempfindlicher Tierarten,
 - die Pflege der zahlreichen Kleinbiotope durch Maßnahmen wie Mahd oder Entbuschung entsprechend den jeweiligen Anforderungen
- von besonderer Bedeutung.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen darüber hinaus insbesondere:

- Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle auf den in der Karte gekennzeichneten Wegen) außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Wegeabschnittes zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- Bäume, Gebüsch oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
- wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- die Wohn-, Brut-, Nahrungs- und Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen,
- die Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise zu verändern,
- in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zu Tage zu fördern oder zu entnehmen, davon unberührt bleibt die Nutzung der Wasserfassung Jessen sowie die Nutzung der drei Brunnen der Jessener Gartenbau e. G. am rechten Ufer der Schwarzen Elster entsprechend dem zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßigen Umfang,
- Fallen aufzustellen,
- zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden,
- Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,

- zu baden,
- Boot zu fahren, außer im Rahmen der gemäß § 4 Buchstabe f geregelten zulässigen Handlungen,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.),
- Stoffe, Gegenstände, Materialien zu lagern oder abzulagern, außer im Rahmen der gemäß dieser Verordnung ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

§ 4 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als abweichend von § 17 Abs. 2, Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte zur Verordnung gekennzeichneten Grünlandflächen jedoch
 - ohne Umbruch und andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,
 - unter Aufbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm nur nach schriftlicher Zustimmung durch das Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - bei Düngung unter Einhaltung eines Abstandes von Gewässern von mindestens 5 m ab Oberkante der Böschung,
- b) die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Laub- und Mischwaldbestände (Holzentnahmearbeiten in der Zeit vom 1. September bis 1. März des Folgejahres) gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. MRLU vom 1. September 1997 – 706-0501, MBl. LSA 51 vom 17. November 1997 S. 1871) jedoch wie folgt:
 - ohne Schaffung zusammenhängender Blößen größer als 0,5 ha,
 - mittels künstlicher Waldverjüngung nur mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation,
 - unter Belassung von mindestens vier Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
 - unter Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren, insbesondere ohne Kalkung und Düngung; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, zulässig,
 - ohne Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Wegen, unter Instandsetzung nur mit Naturbaustoffen ohne Versiegelung,
- c) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Nadelwaldbestände,

- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht im Umkreis von 50 m um erkennbar besetzte Biberbauten, nicht auf Federwild und ohne die Anlage von Wildäckern, das Aufbringen von Fütterungsmitteln mit Ausnahme von Kurrungen sowie die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen; zugelassen sind außerdem maximal zwei Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar des Folgejahres bei begründeter Notwendigkeit zur Vermeidung von Wildschäden oder bei ökologischem Erfordernis, diese Jagden sind dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen; in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist die Jagd im Bereich der Kuhlache (in der Karte schraffiert gekennzeichnet) untersagt, die Bau- und Fangjagd ist bei ökologischem Erfordernis und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des folgenden Jahres zulässig,
- e) das ordnungsgemäße Beangeln der Gewässer durch die Mitglieder der Angelsportvereine „Schweinitz e. V.“ und „Am Gorrenberg e. V.“ bzw. durch deren Rechtsnachfolger, durch die Eigentümer, soweit sie das Fischereiausübungsrecht besitzen sowie durch sonstige Personen, die das Fischereiausübungsrecht besitzen und im Altkreis Jessen wohnhaft sind in der Zeit zwischen eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang wie folgt:
- am nördlichen Ufer der Schwarzen Elster, an den Altwässern sowie am Schweinitzer Fließ, wobei die Festlegung der genauen Angelplätze und Zuwegungen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, erfolgt,
 - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von besetzten Biberbauten von 50 m,
 - ohne Eisangeln,
 - ohne gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen,
 - ohne Verwendung von Stellnetzen,
 - ohne Füttern von Fischen,
 - unter Einbringung nur von biotopheimischen Fischarten unter Beachtung ökologischer Erfordernisse im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - ohne Beeinträchtigung der Vegetation insbesondere der Röhrichtbestände oder Gehölze, ggf. erforderliche Freihaltungsmaßnahmen an den Angelplätzen erfolgen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
- f) das zügige Durchfahren des Gebietes auf der Schwarzen Elster ohne anzulegen mit Booten ohne Motorkraft in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober jedes Jahres sowie eine einmalige Durchfahrt an einem Wochenende zwischen dem 15. und 31. Mai jedes Jahres in der Zeit von 09:00 Uhr - 17:00 Uhr im Rahmen der traditionellen Elster-Elbe-Fahrt, wobei die Ausführung im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, erfolgt,
- g) das Reiten bzw. Kremserfahren auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wegen,
- h) die abschnittsweise mechanische Unterhaltung der Fließgewässer, soweit sie der Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen dienen, in der Zeit vom 1. September bis 1. März des folgenden Jahres,
- i) sonstige Maßnahmen zur Unterhaltung der Fließgewässer und Hochwasserschutzanlagen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind,

- j) die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Aufstellung oder Errichtung baulicher Anlagen,
- k) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind,
- l) weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind, die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge,
- m) das Aufstellen von Schildern soweit dies nicht im Rahmen der gemäß § 4 ohnehin zulässigen Handlungen erfolgt im begründeten Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
- n) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume,
- o) das Betreten des Gebietes
 - durch die Naturschutz-, Forst- und Wasserbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume, bei Gefahr im Verzuge für bedeutende Rechtsgüter wie Leib oder Leben auch ohne vorherige Einvernehmensherstellung, aber mit unverzüglicher Anzeige an das Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
- p) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden, hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Offenhaltung bestimmter Flächen,
- q) das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde.

§ 5

Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes zu dulden.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Regierungspräsidium Dessau

Dessau, den 19.05.1999

Heinemann
Regierungsvizepräsident